



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 934/19-01 Datum: 28.05.2020 Status: öffentlich
Gemeindliches Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid BV 190102 Ersatzneubau Gartenlaube Am Basthorst 15, 19089 Crivitz OT Basthorst (Basthorst, Flur 1, Flurstücke 51/7)	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Priehn	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ortsteilvertretung Gädebehn der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	08.06.2020
Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	18.06.2020

Sachverhaltsdarstellung:

Auf dem o. g. Flurstück ist der Ersatzneubau einer Gartenlaube nach Abriss des alten Gebäudes geplant (sh. Antragsunterlagen). Die Stadt Crivitz wurde erneut aufgrund geänderter Unterlagen beteiligt.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und ist somit nach § 35 BauGB zu beurteilen. Sonstige Vorhaben können nach § 35 (2) BauGB im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Das ist vorliegend der Fall.

Es ist ein Fahrweg vorhanden.

Über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB ist bis zum 19.07.2020 zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Auszug Antragsunterlagen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid BV 190102 für den Ersatzneubau der Gartenlaube in Basthorst zu erteilen sofern die öffentliche Erschließung gesichert ist und keine entgegenstehenden öffentlichen Belange vorhanden sind.

Anlage 4: Flurkartenauszug

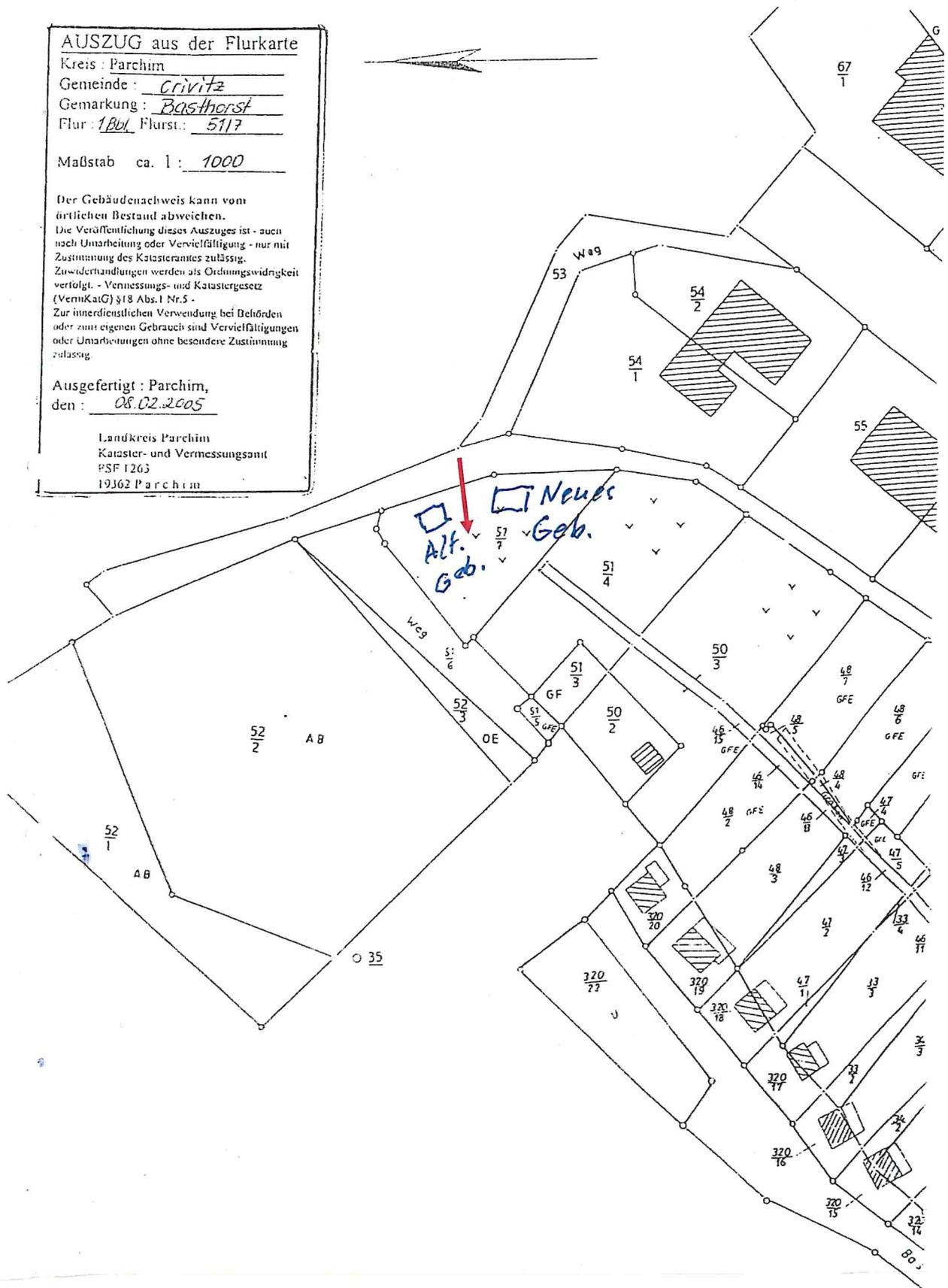
AUSZUG aus der Flurkarte
Kreis : Parchim
Gemeinde : Crivitz
Gemarkung : Basthorst
Flur : 1 Bbl. Flurst.: 51/7

Maßstab ca. 1 : 1000

Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.
Die Veröffentlichung dieses Auszuges ist - auch nach Umarbeitung oder Vervielfältigung - nur mit Zustimmung des Katasteramtes zulässig.
Zuwendungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt. - Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) §18 Abs.1 Nr.5 -
Zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch sind Vervielfältigungen oder Umarbeitungen ohne besondere Zustimmung zulässig.

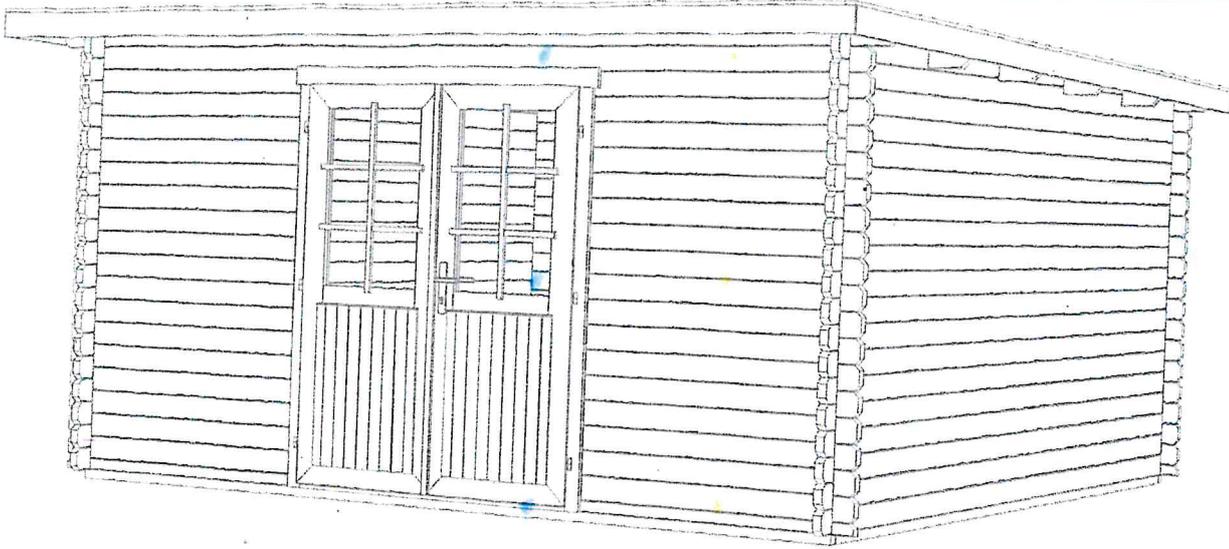
Ausgefertigt : Parchim,
den : 08.02.2005

Landkreis Parchim
Kataster- und Vermessungsamt
PSF 1263
19362 Parchim



Schönheim 3
Art. Nr. 4014259
1/8

Landesamt für Landwirtschaft, Tierärztl. Dienst. und Fischereiwesen
Landesamt für Landwirtschaft, Tierärztl. Dienst. und Fischereiwesen
11. Nov. 2019



08.09.2017

4 x 4 m²